



**Stadt Breisach am Rhein**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Ehrenordnung der Stadt Breisach am Rhein**  
**vom 17.11.2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, hat der Gemeinderat am 17.11.2015 die folgende Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Breisach am Rhein beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Breisach am Rhein kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben,

das politische, staatsbürgerliche, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder den Bereich des Umweltschutzes oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben,

sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht haben, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben,

durch Verleihung

- **des Ehrenbürgerrechts** - als höchste Auszeichnung
- **der Bürgermedaille** - als zweithöchste Auszeichnung
- **der Verdienstmedaille** - als dritthöchste Auszeichnung

würdigen.

**§ 1**  
**Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht stellt die höchste Auszeichnung der Stadt Breisach am Rhein dar und soll für besonders außergewöhnliche Verdienste für das Wohl der Bürger/innen oder des Ansehens der Stadt verliehen werden. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung der Ehrung nicht entwertet wird.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an deutsche und ausländische Personen verliehen werden, unabhängig ob sie in Breisach am Rhein wohnhaft sind. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

**§ 2**  
**Bürgermedaille**

Die Bürgermedaille der Stadt Breisach am Rhein wird Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Breisach am Rhein verliehen, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, hervorragende, weit über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im politischen, staatsbürgerlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Leben

oder im Bereich des Umweltschutzes oder einem sonstigen öffentlichen Bereich diese Anerkennung rechtfertigen.

- (1) Hervorragende ehrenamtliche Aktivitäten können beispielsweise sein,
  - a) mindestens 10jährige Tätigkeit als Bürgermeisterstellvertreter/in oder Ortsvorsteher/in,
  - b) mindestens 20jährige Tätigkeit als Gemeinderat/Gemeinderätin oder Ortschaftsrat/Ortschaftsrätin,
  - c) mindestens 20jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzende/r in einem Breisacher Verein oder Organisation sowie als Kommandant/in oder Abteilungskommandant/in der Feuerwehr,
  - d) erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch Spende, Schenkung, Einrichtung einer Stiftung, verbunden mit sonstigem ehrenamtlichen Engagement in Politik, Kultur oder Vereinsarbeit,
  - e) jahrelanges, erfolgreiches und herausgehobenes Engagement für die Gemeinde und deren Bürger/Bürgerinnen durch vielfältige, freiwillige Aktivitäten, die zu nachhaltigen positiven Auswirkungen für die Stadt Breisach am Rhein geführt haben.

### **§ 3**

#### **Verdienstmedaille**

- (1) Die Verdienstmedaille der Stadt Breisach am Rhein wird Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Breisach am Rhein verliehen, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im politischen, staatsbürgerlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Leben oder im Bereich des Umweltschutzes oder einem sonstigen öffentlichen Bereich diese Anerkennung rechtfertigen.
- (2) Solche ehrenamtliche Aktivitäten können beispielsweise sein,
  - a) mindestens 10jährige Tätigkeit als Gemeinderat/Gemeinderätin oder Ortschaftsrat/Ortschaftsrätin,
  - b) mindestens 10jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzende/r in einem Breisacher Verein oder Organisation sowie als Kommandant/in oder Abteilungskommandant/in der Feuerwehr,
  - c) mindestens 20jährige Tätigkeit als leitendes Vorstandsmitglied in einem Breisacher Verein oder Organisation.

### **§ 4**

#### **Urkunden**

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Ehrenbürgerurkunde, mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine Bürgermedaillenurkunde, mit der Verleihung der Verdienstmedaille eine Verdienstmedaillenurkunde ausgehändigt.

### **§ 5**

#### **Überreichung der Ehrengaben**

Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und die Verdienstmedaille sowie die dazu gehörigen Urkunden werden in würdiger und feierlicher Form durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin verliehen.

### **§ 6**

#### **Verlust der Ehrungen**

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein kann den Geehrten das Ehrenbürgerrecht und die sonstigen Ehrenbezeichnungen wegen unwürdigem Verhalten entziehen.
- (2) Hierüber entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

(3) Der Geehrte hat die Ehrengaben an die Stadt Breisach am Rhein zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Posthume Auszeichnungen**

Zur Ehrung verstorbener Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um das Ansehen der Stadt Breisach am Rhein Verdienste erworben haben, kann der Gemeinderat, ungeachtet bisheriger Auszeichnungen, Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen.

## **§ 8**

### **Verfahren**

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt für Anträge sind
  - a) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin
  - b) die Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherinnen
  - c) die Fraktionen des Gemeinderates
- (3) Die Ehrungen werden vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, 17.11.2015

Oliver Rein